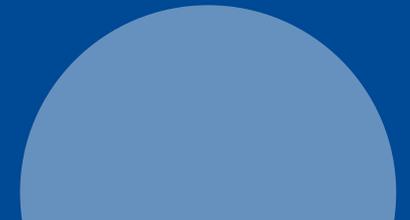
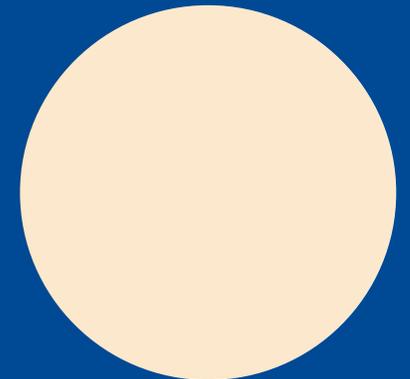
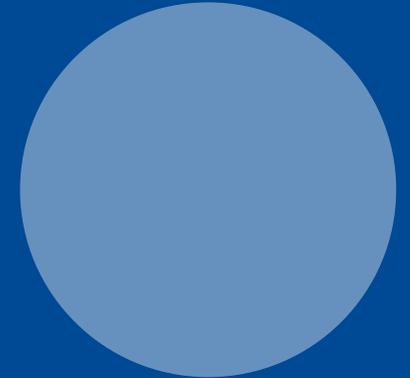


Rechtsgrundlagen

Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz

Dienststellenmodell – Grundseminar
08.07.2025

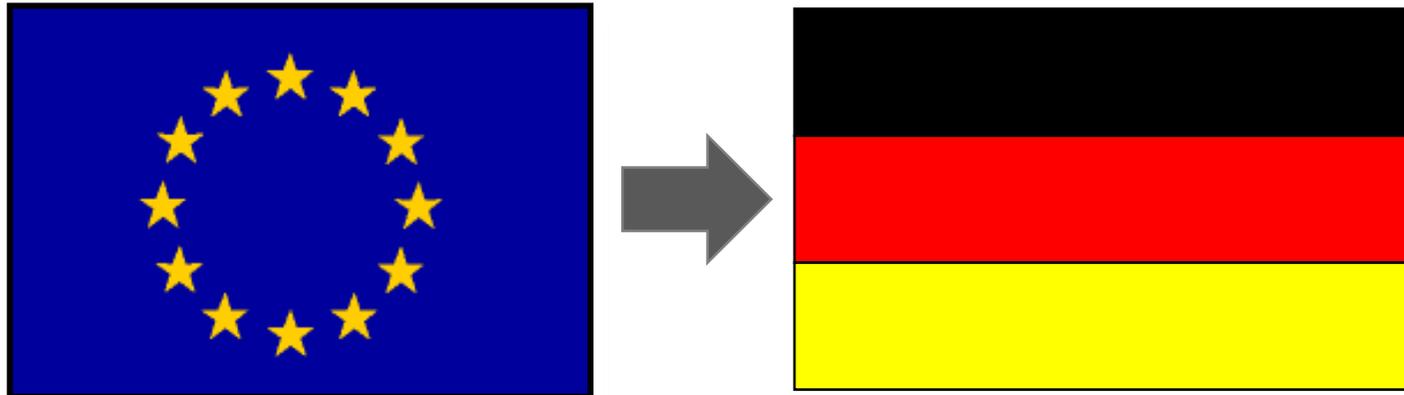


Rechtsgrundlagen zu Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz

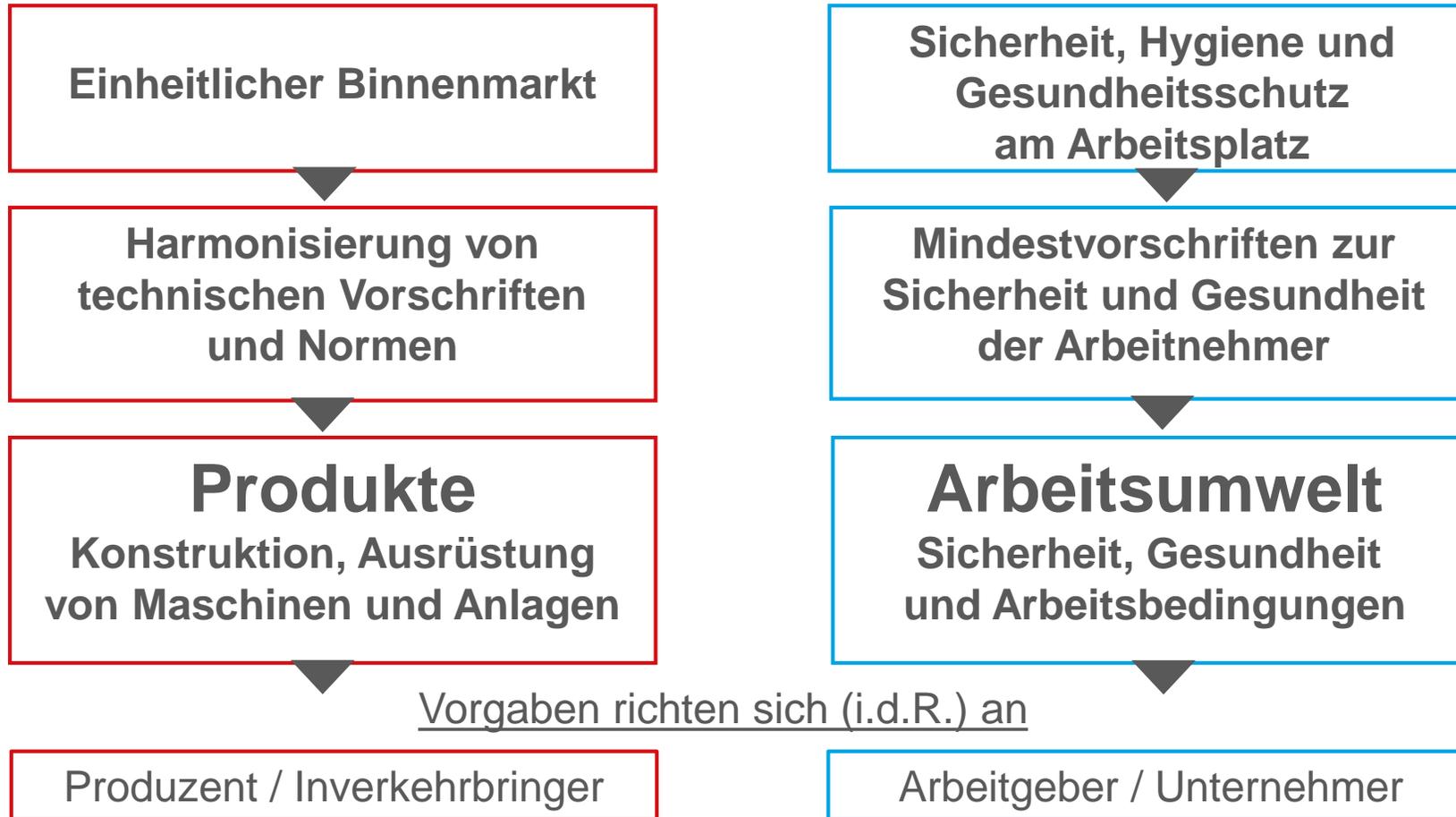


Europäisches Recht

Regelungen zu Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz
sind eine Umsetzung von
europäischen Richtlinien und Normen in nationales Recht.

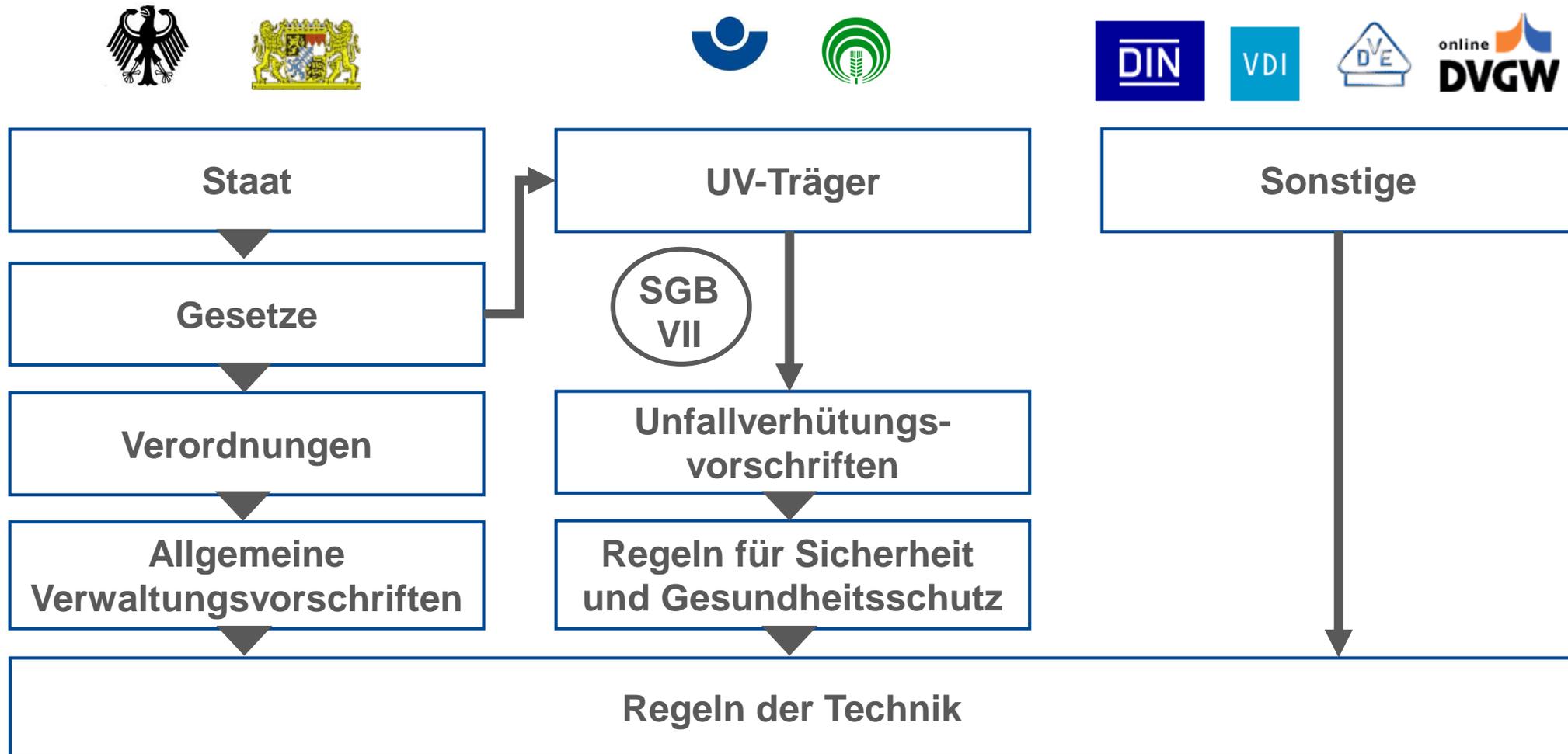


Europäisches Recht

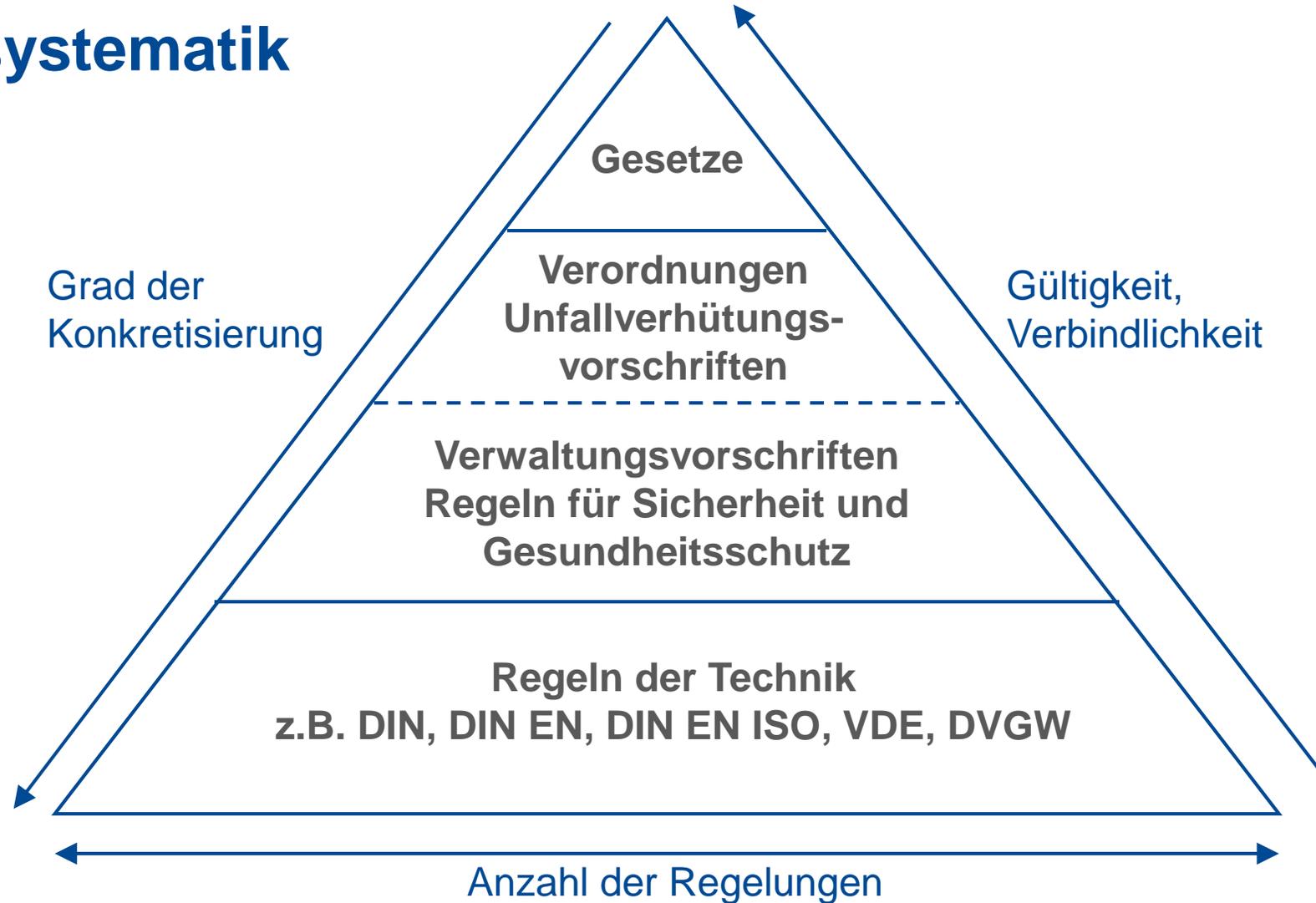


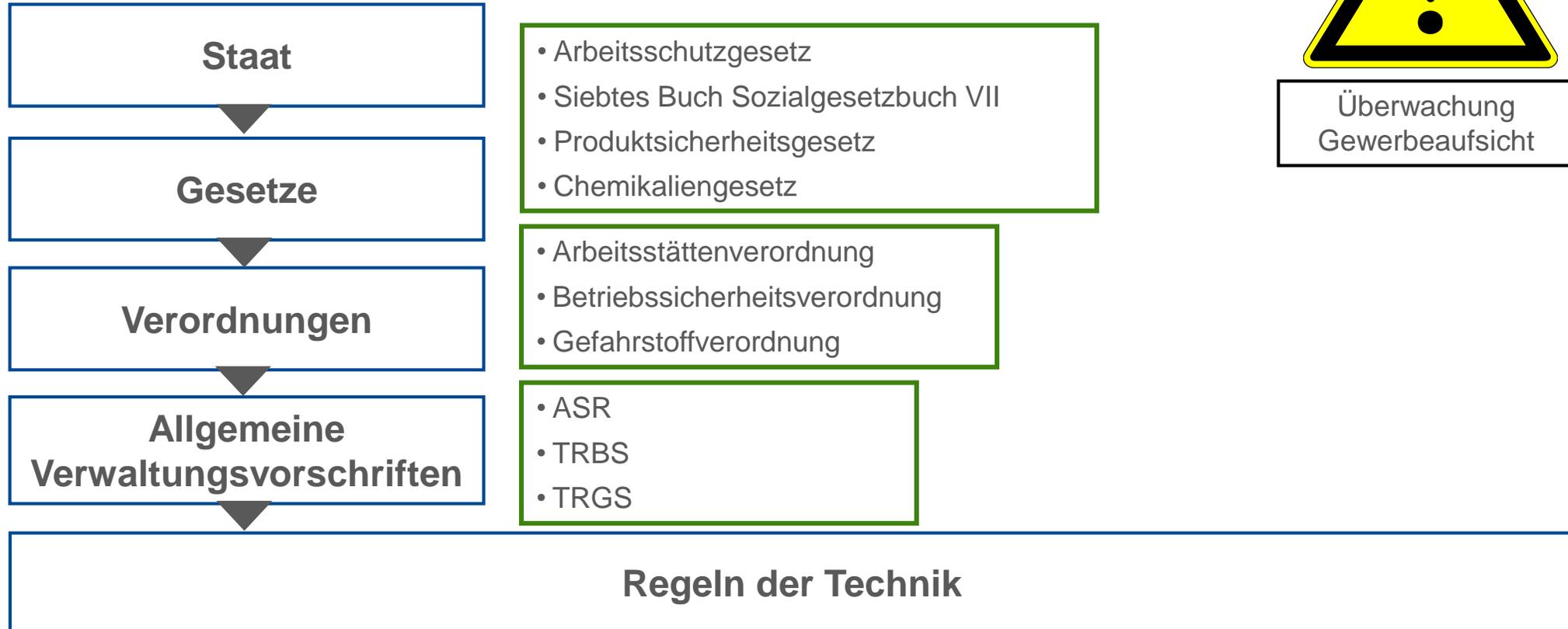
Nationales Recht





Rechtssystematik





Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

**Die Grundrechte
Artikel 2 (2)**

**Jeder hat das Recht auf Leben
und körperliche Unversehrtheit.
Die Freiheit der Person ist
unverletzlich. In diese Rechte darf
nur auf Grund eines Gesetzes
eingegriffen werden.**

Arbeitsschutzgesetz

Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit

vom 7. August 1996 (BGBl I 1996, S.:1246)

zuletzt geändert durch Artikel 113 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626)

Regelungen /
Inhalte

- Grundpflichten des Arbeitgebers
- Pflichten und Rechte der Beschäftigten
- Überwachung des Arbeitsschutzes

Arbeitsschutzgesetz

Grundpflichten des Arbeitgebers (§ 3 ArbSchG)

- Maßnahmen des Arbeitsschutzes treffen
- Wirksamkeit der Maßnahmen prüfen
- Anpassung der Maßnahmen an sich ändernde Gegebenheiten
- Sicherstellen einer geeigneten Ablauforganisation
- Mittel zur Verfügung stellen

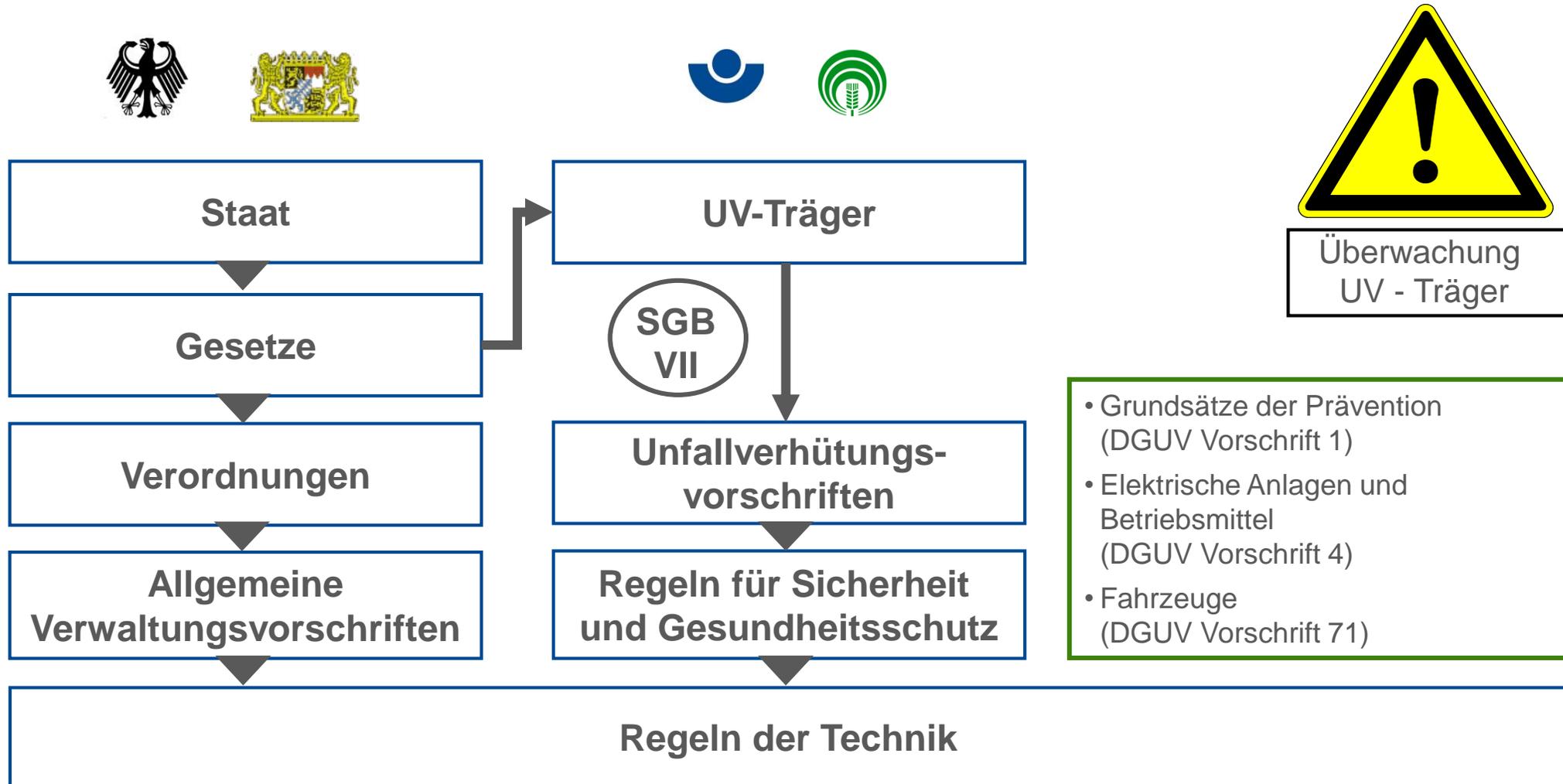
Verordnungen zum ArbSchG

- Arbeitsstättenverordnung
 - Betriebssicherheitsverordnung
 - Biostoffverordnung
 - Gefahrstoffverordnung
 - Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung
 - Lastenhandhabungsverordnung
 - PSA-Benutzungsverordnung
 - Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge
-
- Baustellenverordnung
 - Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung
 - Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch elektromagnetische Felder

Richtlinien zum Vollzug des Arbeitsschutzgesetzes im öffentlichen Dienst des Freistaates Bayern

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen über die Richtlinien zum Vollzug des Arbeitsschutzgesetzes im öffentlichen Dienst des Freistaates Bayern vom 13. Oktober 2000, Az. 25 - P 2007 - 8/134 - 44 389 (FMBl. S. 308, StAnz. Nr. 45), geändert durch Bekanntmachung vom 1. Juni 2010 (FMBl. S. 173)

- Umsetzung der auf das Arbeitsschutzgesetz gestützten Verordnungen in den Dienststellen des Freistaates
- Gefährdungsbeurteilung / Dokumentation
- Beratung durch Bayer. Landesunfallkasse, Gewerbeaufsicht und Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL)
- Überwachung durch Gewerbeaufsicht



 Kommunale Unfallversicherung Bayern
Bayerische Landesunfallkasse

1

DGUV Vorschrift 1

 Unfallverhütungsvorschrift
Grundsätze der Prävention

 Kommunale Unfallversicherung Bayern
Gültig ab 1. Oktober 2014
Bekannt gemacht in Unfallversicherung aktuell
Ausgabe 4/2014

 Bayerische Landesunfallkasse
Gültig ab 1. Oktober 2014
Bekannt gemacht in Unfallversicherung aktuell
Ausgabe 4/2014

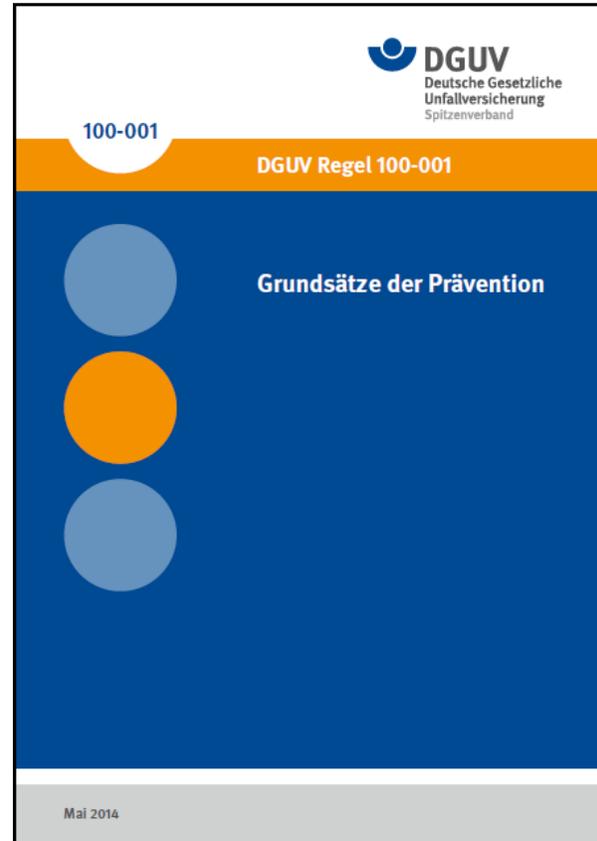
November 2013



Inhaltsverzeichnis

	Seite		Seite
Erstes Kapitel: Allgemeine Vorschriften	5	§ 20 Bestellung und Aufgaben von Sicherheitsbeauftragten	13
§ 1 Geltungsbereich von Unfallverhütungsvorschriften	5	Zweiter Abschnitt: Maßnahmen bei besonderen Gefahren	14
Zweites Kapitel: Pflichten des Unternehmers	6	§ 21 Allgemeine Pflichten des Unternehmers	14
§ 2 Grundpflichten des Unternehmers	6	§ 22 Notfallmaßnahmen	14
§ 3 Beurteilung der Arbeitsbedingungen, Dokumentation, Auskunftspflichten	6	§ 23 Maßnahmen gegen Einflüsse des Wettergeschehens	15
§ 4 Unterweisung der Versicherten	7	Dritter Abschnitt: Erste Hilfe	15
§ 5 Vergabe von Aufträgen	7	§ 24 Allgemeine Pflichten des Unternehmers	15
§ 6 Zusammenarbeit mehrerer Unternehmer	8	§ 25 Erforderliche Einrichtungen und Sachmittel	16
§ 7 Befähigung für Tätigkeiten	8	§ 26 Zahl und Ausbildung der Ersthelfer	17
§ 8 Gefährliche Arbeiten	8	§ 27 Zahl und Ausbildung der Betriebsanitäter	18
§ 9 Zutritts- und Aufenthaltsverbote	8	§ 28 Unterstützungspflichten der Versicherten	19
§ 10 Besichtigung des Unternehmens, Erlass einer Anordnung, Auskunftspflicht	9	Vierter Abschnitt: Persönliche Schutzausrüstungen	20
§ 11 Maßnahmen bei Mängeln	9	§ 29 Bereitstellung	20
§ 12 Zugang zu Vorschriften und Regeln	9	§ 30 Benutzung	20
§ 13 Pflichtenübertragung	9	§ 31 Besondere Unterweisungen	20
§ 14 Ausnahmen	10	Fünftes Kapitel: Ordnungswidrigkeiten	21
Drittes Kapitel: Pflichten der Versicherten	11	§ 32 Ordnungswidrigkeiten	21
§ 15 Allgemeine Unterstützungspflichten und Verhalten	11	Sechstes Kapitel: Aufhebung von Unfallverhütungsvorschriften	22
§ 16 Besondere Unterstützungspflichten	11	§ 33 Aufhebung von Unfallverhütungsvorschriften	22
§ 17 Benutzung von Einrichtungen, Arbeitsmitteln und Arbeitsstoffen	12	Siebttes Kapitel: Inkrafttreten	23
§ 18 Zutritts- und Aufenthaltsverbote	12	§ 34 Inkrafttreten	23
Viertes Kapitel: Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes	13	Anlage 1: Zu § 2 Abs. 1 Staatliche Arbeitsschutzvorschriften	24
Erster Abschnitt: Sicherheitstechnische und betriebsärztliche Betreuung, Sicherheitsbeauftragte	13	Anlage 2: Zu § 26 Abs. 2 Voraussetzungen für die Ermächtigung als Stelle für die Aus- und Fortbildung in der Ersten Hilfe	25
§ 19 Bestellung von Fachkräften für Arbeitssicherheit und Betriebsärzten	13		

DGUV Regel 100-001 „Grundsätze der Prävention“



DGUV Regel

Kommentar (und Hilfestellung)
zur DGUV Vorschrift

Unfallverhütung in den Verwaltungen und Betrieben des Freistaates Bayern

Gemeinsame Bekanntmachung des Bayerischen Landtags – Landtagsamt, der Bayerischen Staatskanzlei, der Bayerischen Staatsministerien und des Bayerischen Obersten Rechnungshofs

vom 2. November 2005 Az.: 25 - P 2007- 002 - 40 895/05

In den Verwaltungen und Betrieben des Freistaates Bayern sind bei der Beschäftigung von Beamtinnen/Beamten, Dienstanfängerinnen/Dienstanfängern und Richterinnen/Richtern die von der Vertreterversammlung der Bayerischen Landesunfallkasse beschlossenen und von der Aufsichtsbehörde genehmigten Unfallverhütungsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden. Sie werden von der Bayerischen Landesunfallkasse, Ungererstraße 71, 80805 München, auf Anforderung zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus stehen sie im Internet zur Verfügung und können unter der Adresse www.bayerluk.de eingesehen und im pdf-Format ausgedruckt werden.



pixabay.com

???

- Wer hat im Betrieb / in der Behörde das Fachwissen zu Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz?
- Gibt es Unterstützung und Beratung?

Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (ASiG)

vom 12. Dezember 1973 (BGBl. I S. 1885), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 5 des Gesetzes vom 20. April 2013 (BGBl. I S. 868)

- Sicherung einer fachlichen Beratung und Unterstützung zu Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz
- Verpflichtend für alle Unternehmen und Behörden

Arbeitssicherheitsgesetz

Regelungsinhalte

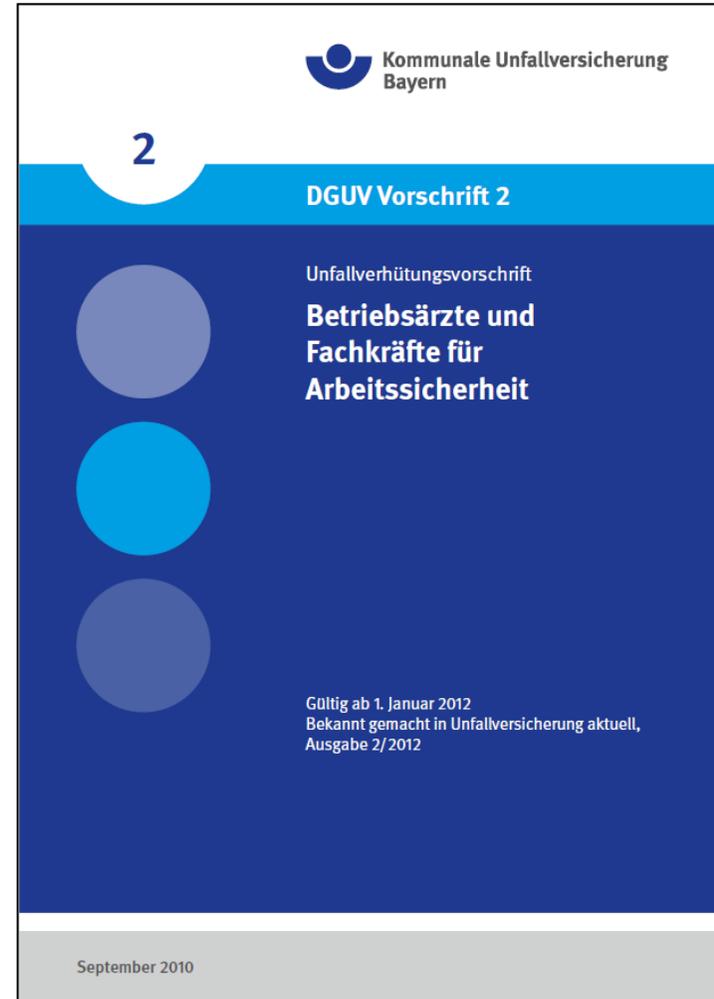
- Pflicht des Unternehmens / der Behörde zur Bestellung von Betriebsärzten (BA) und Fachkräften für Arbeitssicherheit (SiFa)
(oder die Beauftragung eines überbetrieblichen Dienstes)
- Aufgaben, die der Arbeitgeber den BA / SiFa zu übertragen hat
- Anforderungen an die Fachkunde von BA / SiFa
- Zusammenarbeit von BA / SiFa sowie mit Betriebsrat / Personalrat
- Einrichtung eines Arbeitsschutzausschusses
- Ermächtigung zum Erlass von allg. Verwaltungsvorschriften
- Gewährleistung eines gleichwertigen Arbeitsschutzes im Bereich der öffentlichen Hand

DGUV Vorschrift 2

Unfallverhütungsvorschrift **Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit**

>>> konkrete Umsetzung des ASiG

**Ausnahme:
Von der
Bayerischen Landesunfallkasse
nicht erlassen!**



Richtlinien zum ASiG

Richtlinien über die Gewährleistung eines arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Arbeitsschutzes in der staatlichen Verwaltung des Freistaates Bayern

Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei und der Bayerischen Staatsministerien vom 15. Februar 2011

Az.: 25 – P 2506 – 003 – 733/11

FMBl 4/2011 und StAnz 13/2011

- Richtlinie erlassen zur Gewährleistung eines gleichwertigen Arbeitsschutzes im Bereich der öffentlichen Hand

(Grund: „fehlende“ DGUV Vorschrift 2 der Bayer. LUK)

Inhalte der Richtlinien

- Bestellung von Sifa und BA mit festgelegten Einsatzzeiten
- Einsatzzeiten als Richtwerte in 4 Gruppen
- Ressorts regeln Betreuung für nachgeordnete Bereiche
- Oberste Dienstbehörde kann bestimmen, dass Betriebsärzte und Sicherheitsfachkräfte nicht oder nur teilweise bestellt werden (Zustimmung durch StMF erforderlich)
- **Dienststellenmodell** für Bürobereiche (Verwaltungen)

Dienststellenmodell

Für Dienststellen der (Gefährdungs-)Gruppe 4 – „Verwaltungen“

Nr. 2.6 der Richtlinie

Keine „feste“ Bestellung von Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit notwendig, wenn:

- Leiterin/Leiter der Dienststelle oder schriftlich bestellte Beschäftigte/bestellter Beschäftigter (**ASiG – Beauftragte(r)**) an Schulungs- und Fortbildungsmaßnahmen teilnimmt,
- Beratung der Dienststelle bei Bedarf durch Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit erfolgt und
- Durchführung der arbeitsmedizinischen Pflicht- und Angebotsvorsorge in der Dienststelle sichergestellt ist.

Dienststellenmodell

Für Dienststellen der (Gefährdungs-)Gruppe 4 – „Verwaltungen“

Weiteres regelt die

Anlage 1 zur Richtlinie



- Gibt es besondere Pflichten der Dienststellenleitung im Arbeitsschutz aus dem Dienststellenmodell?
- Können diese Aufgaben ggf. auf den ASiG-Beauftragten übertragen werden?



Bitte diskutieren Sie mit dem Nachbarn / in kleiner Gruppe.

Anlage 1

Ergänzende Regelung für Dienststellen der Gruppe 4 gemäß Nr. 2.6:

1. **Ziel der alternativen arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Betreuung ist es,**

- den Arbeitsschutz als unverzichtbares Element in das Arbeitsgeschehen zu integrieren,
- Probleme der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes in der Dienststelle zu erkennen und durch entsprechende Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu lösen,
- qualifizierte Arbeitsschutzberatung bei Bedarf in Anspruch zu nehmen sowie
- die Sicherheit und die Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit auf höchstmöglichem Niveau zu gewährleisten.

Zur Gewährleistung dieser Ziele wird die Leiterin/der Leiter der Dienststelle bzw. eine/ein von der Leiterin/dem Leiter der Dienststelle schriftlich bestellte Beschäftigte/bestellter Beschäftigter über die Belange der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes in entsprechenden fachbezogenen Seminaren geschult; dabei soll die Leiterin/der Leiter der Dienststelle bzw. eine/ein von der Leiterin/dem Leiter der Dienststelle schriftlich bestellte Beschäftigte/bestellter Beschäftigter nicht zur Fachkraft für Arbeitssicherheit ausgebildet werden oder die Betriebsärztin/den Betriebsarzt ersetzen.

2. **Schulungen**

2.1 Durchführung

Die Organisation und Durchführung der Schulungen regelt der für den Landesbereich zuständige Träger der Unfallversicherung.

Ergebnisse der Gruppenarbeiten

Die Aufgaben ergeben sich aus Richtlinie (siehe Punkt 3 und 4 der Richtlinie):

- Auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung mindestens einmal im Kalenderjahr den Bedarf für eine externe arbeitsmedizinische und sicherheitstechnische Beratung ermitteln und das Ermittlungsergebnis dokumentieren,
- Im Bedarfsfall sich beraten lassen
- Ein Protokoll über die in Anspruch genommene externe Beratung und ggf. erforderliche betriebliche Maßnahmen zu führen.
- Dokumentation der Organisation des Arbeitsschutzes in der Dienststelle (Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten)
- Dokumentation der Ergebnisse externer arbeitsmedizinischer und sicherheitstechnischer Beratung

ASiG-Beauftragter soll weder die Fachkraft für Arbeitssicherheit ersetzen noch den Betriebsarzt!

Fundstellen und Hilfestellungen

KUVB / Bayer. LUK

<https://www.kuvb.de>

Startseite | Kontakt | Extranet UAZ | Fragen & Antworten | Leichte Sprache | Gebärdensprache | -AA +A | Normalansicht | Kontrastansicht

Kommunale Unfallversicherung Bayern
Bayerische Landesunfallkasse

Suchbegriff eingeben Webcode eingeben

[Home](#)
[Wir über uns](#)
[Mitglieder](#)
[Prävention](#)
[ASD](#)
[Leistungen](#)
[Presse](#)
[Medien](#)
[Service](#)
[Karriere](#)

- Betriebe und Einrichtungen ▶
- Sicherheit organisieren ▼
- GDA-ORGCheck
- DGUV Vorschrift 2
- Richtlinien zum ASiG - Bayern
- Unterweisung
- Gefährdungsbeurteilung ▶
- Gesundheit im Betrieb ▶
- Arbeitspsychologie ▶
- Arbeiten 4.0 und Digitalisierung ▶
- Verkehrssicherheit
- Präventionskultur gestalten ▶
- Seminare ▶
- Erste Hilfe
- Erreichbarkeit

Richtlinien des Freistaates Bayern

Betriebsärztinnen und Betriebsärzte sowie Fachkräfte für Arbeitssicherheit müssen in jedem Unternehmen bestellt werden. Sie beraten und unterstützen den Betrieb zu Fragen von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz und sind damit wichtige Partner der Unternehmerin bzw. des Unternehmers. Die gesetzliche Grundlage hierfür bildet das Arbeitssicherheitsgesetzes (ASiG).

Für die Mitgliedsunternehmen der Bayerischen Landesunfallkasse wird das Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) durch die [„Richtlinien über die Gewährleistung eines arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Arbeitsschutzes in der staatlichen Verwaltung des Freistaates Bayern“](#) konkretisiert. In den Verwaltungen und Betrieben des Freistaates ist ein den Grundsätzen des ASiG nach gleichwertiger arbeitsmedizinischer und sicherheitstechnischer Arbeitsschutz zu gewährleisten.

Auch mit der Richtlinie besteht im Grundsatz die Pflicht zur Bestellung von Betriebsärzten und Fachkräften für Arbeitssicherheit. Die Einsatzzeiten ergeben sich aus Nr. 2.3 der Richtlinie i. V. mit der Einordnung der vorhandenen Arbeitsplätze in die [Gefährdung\(sgruppe\)](#) gemäß Anlage 2 der Richtlinie.

Service

- [So erreichen Sie uns](#) ▶
- [Anmeldung zum Newsletter](#) ▶

Top Links

- [Covid-19 als Versicherungsfall](#) ▶
- [Fragen & Antworten](#) ▶
- [Seminare](#) ▶
- [Unfallanzeigen](#) ▶
- [Haushaltshilfen](#) ▶

Portale

- [Feuerwehren](#) ▶

Angebot wird kontinuierlich erweitert
Infos zum Dienststellenmodell unter dem Reiter „Sicherheit organisieren“

KUVB / Bayer. LUK

- Druckschriften & Broschüren ▾
- Eigene UVVen der KUVB
- Eigene UVVen der Bayer.LUK
- Eigene Broschüren
- Zeitschriften
- Filme
- Plakate

Druckschriften & Broschüren

Hier finden Sie die aktuellen Unfallverhütungsvorschriften sowie Informationsbroschüren und Regeln. Sie sind in der Publikationsdatenbank der DGUV alphabetisch nach Stichworten sortiert und können problemlos geöffnet und ausgedruckt werden. Sollten Sie den genauen Wortlaut des Titels nicht kennen, so nutzen Sie bitte die Funktion "Suche".

Bitte beachten Sie: Druckschriften, die Sie direkt bei der DGUV bestellen, müssen Sie dort bezahlen. Die meisten Publikationen können Sie auch bei uns beziehen - und das in der Regel kostenfrei.

Bei Fragen zur Bestellung hilft Ihnen gerne unser [Medienversand](#).

Bei Fragen zum Inhalt der einzelnen Druckschriften wenden Sie sich direkt an Ihre Aufsichtspersonen oder per Mail allgemein an die Prävention ([E-Mail](#)).

Was ist neu im Vorschriften- und Regelwerk der DGUV? Hier werden Sie zu den aktuellen Informationen [weitergeleitet](#).



[Publikationsdatenbank der DGUV: Unfallverhütungsvorschriften, Regeln, Broschüren](#)

Service

- [So erreichen Sie uns](#)
- [Anmeldung zum Newsletter](#)

Top Links

- [Covid-19 als Versicherungsfall](#)
- [Fragen & Antworten](#)
- [Seminare](#)
- [Unfallanzeigen](#)
- [Haushaltshilfen](#)

Portale

- [Feuerwehren](#)
- [Sichere Schule](#)
- [Schulsport](#)
- [DGUV-Schulportal](#)
- [Gefährdungsbeurteilung psychische Belastung](#)
- [Sicherer Arbeitsraum Straße](#)

08.07.2025

KUVB / Bayer. LUK

<https://www.kuvb.de/medien/druckschriften-broschueren/eigene-uvven-der-bayerluk>

- Druckschriften & Broschüren ▾
- Eigene UVVen der KUVB
- Eigene UVVen der Bayer.LUK
- Eigene Broschüren
- Zeitschriften
- Filme
- Plakate

Unfallverhütungsvorschriften der Bayer. LUK

Bei Fragen und Bestellungen hilft Ihnen gerne unser Medienversand ([E-Mail](#)).

Grundsätze d. Prävention DGUV Vorschrift 1 246 kb

[Herunterladen](#)

Elektrische Anlagen und Betriebsmittel DGUV Vorschrift 4 467 kb

[Herunterladen](#)

Elektromagn. Felder DGUV Vorschrift 16 (alt GUV-V B11) 351 kb

[Herunterladen](#)

Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung DGUV Vorschrift 18 (alt GUV-V C1) 211 kb

[Herunterladen](#)

Service

[So erreichen Sie uns](#)

[Anmeldung zum Newsletter](#)

Top Links

[Covid-19 als Versicherungsfall](#)

[Fragen & Antworten](#)

[Seminare](#)

[Unfallanzeigen](#)

[Haushaltshilfen](#)

Portale

[Feuerwehren](#)

[Sichere Schule](#)

[Schulsport](#)

[DGUV-Schulportal](#)

[Gefährdungsbeurteilung psychische Belastung](#)

[Sicherer Arbeitsraum Straße](#)

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung

<https://publikationen.dguv.de/>

Neu und Aktualisiert

[zur Übersicht](#)

<p>NEU 21985</p> <p>FBW-502: Infection prevention: recommendations for ventilation at indoor workplaces</p>	<p>NEU DGUV Information 204-017</p> <p>Erste Hilfe (Plakat, DIN A2, französisch) Premiers Secours</p>	<p>NEU DGUV Information 207-206</p> <p>Tätigkeiten mit Desinfektionsmitteln im Gesundheitsdienst</p>	<p>NEU DGUV Information 202-028</p> <p>Bus-Schule (DIN A2 Plakat)</p>
---	---	--	---

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung

<https://dguv.de>

DGUV
Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
Spitzenverband

Gebärdensprache | Leichte Sprache | Karriere | English

Suchbegriff/Webcode

Prävention | Versicherung | Rehabilitation / Leistungen | Forschung | Internationales | Qualifizierung | Zahlen und Fakten | Presse / Mediencenter

Für Offenheit, Toleranz, Respekt und Gewaltfreiheit
Offenheit, Toleranz, Respekt und Gewaltfreiheit sind die Grundlage für ein gesundes Miteinander bei der Arbeit, in der Schule und im Alltag. Für diese Werte stehen wir als gesetzliche Unfallversicherung ein.
Weitere Informationen

Spezielle Infos: Wir über uns | Unternehmen | Beschäftigte | Kita / Schule / Uni | Ehrenamt | Arztpraxen und Krankenhäuser

Aktuelles

- astenrädern**
andere solche Unterstützung, Reliefttheit bei
- Kein Platz für Cannabis bei der Arbeit und in der Schule**
(22.03.2024) Zur heutigen Beratung des Cannabisgesetzes im Bundesrat erklärt der Hautgeschäftsführer der
- Arbeitsschutz-Kommunikation in KMU**
Regelmäßig und deutlich über Arbeitsschutz zu sprechen ist entscheidend für die Sicherheit aller
- Azubi-Sonderpreis: Jetzt noch mitmachen!**
Auszubildende in Betrieben der Branchen Holz und Metall haben noch bis zum 1. April die
- Einsatz von Defibrillatoren im Betrieb**
Automatisierte Externe Defibrillatoren (AEDs) können Leben retten. Sie sind in Betrieben zwar
- Der Deutsche A 2025**
(02.04.2024) Am startet die Bewer Deutschen Arbeit

Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin

<https://www.baua.de>





Themen

Für sichere und gesunde Arbeitsbedingungen

Die menschengerechte Gestaltung der Arbeit ist das zentrale Anliegen der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA). Dies bedeutet, dass die Arbeitsgestaltung die Eigenschaften, Fähigkeiten und Fertigkeiten der Beschäftigten berücksichtigt.

Die heutige Arbeitswelt hat viele Gesichter und entwickelt sich laufend weiter. Deshalb ist unsere Forschung entsprechend vielfältig und nimmt insbesondere neue Entwicklungen aus der Arbeitswelt in den Blick. So können wir heute und in Zukunft wissenschaftsbasierte Orientierung für die menschengerechte Gestaltung von Arbeit geben.

Zur Bündelung der verschiedenen Informationsangebote rund um gesunde Arbeit orientiert sich unsere Webseite an diesen vier Themensäulen:

- Arbeitsgestaltung +
- Chemikalien und Biostoffe +
- Monitoring und Evaluation +
- Prävention +

Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin

[https://www.baua.de/DE/Angebote/
Rechtstexte-und-Technische-
Regeln/Rechtstexte-und-
Technische-Regeln_node.html](https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Rechtstexte-und-Technische-Regeln_node.html)

Regelwerk

Der technische Arbeitsschutz umfasst alle Bereiche, die die Sicherheit der Beschäftigten bei der Arbeit berühren.

Um die Sicherheit und die Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit zu gewährleisten, ist der betriebliche Arbeitsschutz in Deutschland in zahlreichen Gesetzen, Regelwerken und Verordnungen verankert und ausgeformt.

Das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) regelt für alle Tätigkeitsbereiche die grundlegenden Arbeitsschutzpflichten des Arbeitgebers, die Pflichten und die Rechte der Beschäftigten sowie die Überwachung des Arbeitsschutzes nach diesem Gesetz. Es wird durch eine Reihe von Arbeitsschutzverordnungen konkretisiert. Technische und arbeitsmedizinische Regeln können die Anforderungen der Verordnungen ergänzen und konkretisieren.

Im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales wirkt die BAuA in nationalen, europäischen und internationalen Gremien bei der Regelsetzung und Normung mit.

■ Technische und arbeitsmedizinische Regeln

Arbeitsmedizinische Regeln (AMR)



Technische Regeln für Arbeitsstätten (ASR)



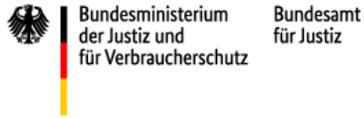
Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen (RAB)



Technische Regeln für Betriebssicherheit (TRBS)



Bundesrecht im Internet <http://www.gesetze-im-internet.de/>



- Startseite
- Gesetze / Verordnungen
- Aktualitätendienst
- Titelsuche
- Volltextsuche
- Translations
- Hinweise
- Impressum
- Tastenkombinationen
- Landesrecht
- Rechtsprechung im Internet
- Verwaltungsvorschriften im Internet
- N-Lex

Gesetze im Internet

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz und das Bundesamt für Justiz stellen für interessierte Bürgerinnen und Bürger **nahezu das gesamte aktuelle Bundesrecht kostenlos im Internet** bereit. Die Gesetze und Rechtsverordnungen können in ihrer jeweils geltenden Fassung abgerufen werden. Sie werden durch die Dokumentationsstelle im Bundesamt für Justiz fortlaufend konsolidiert.

Die Rechtsnormen in deutscher Sprache stehen in allen angebotenen Formaten zur freien Nutzung und Weiterverwendung zur Verfügung. Eine Erläuterung der Download-Optionen finden Sie unter „[Hinweise](#)“. Dort erhalten Sie auch weiterführende allgemeine Informationen zu Gesetzen und Rechtsverordnungen des Bundes sowie zu diesem Onlineangebot. Zur Nutzung der bereitgestellten Übersetzungen lesen Sie bitte den Hinweis unter „[Translations](#)“.

Anregungen und Anfragen zu diesem Online-Angebot bearbeitet das beim Bundesamt für Justiz angesiedelte Kompetenzzentrum Rechtsinformationssystem des Bundes. Sie erreichen das Kompetenzzentrum unter folgender E-Mail-Adresse: kompetenzzentrum-ris@bfj.bund.de.

Bitte beachten Sie, dass von dort aus keine Rechtsberatung vorgenommen wird.

Im [Aktualitätendienst](#) werden Verlinkungen zu allen neu im Bundesgesetzblatt Teil I verkündeten Vorschriften bis zu sechs Monate nach deren Inkrafttreten vorgehalten. Dort können auch die Texte der Änderungsvorschriften aufgerufen werden, die den konsolidierten Gesetzen und Verordnungen zugrunde liegen. Der Aktualitätendienst kann zudem als [RSS-Feed](#) abonniert werden.

Wichtig: Die im Internet abrufbaren Gesetzestexte sind nicht die amtliche Fassung. Diese finden Sie nur in der Papiaerausgabe des Bundesgesetzblattes.

Näheres zu den einzelnen Gesetzen finden Sie ggfs. auf den Internetseiten desjenigen Bundesministeriums, in dessen Geschäftsbereich der geregelte Sachverhalt fällt. Die Internetadressen der Bundesministerien finden Sie auf [dieser Seite](#).

Der Link [Landesrecht](#) führt Sie zum Justizportal des Bundes und der Länder mit Verweisen auf entsprechende Internetangebote der Landesverwaltungen.

Über den Link [Rechtsprechung im Internet](#) gelangen Sie zu einer Datenbank mit Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, der obersten Gerichtshöfe des Bundes und des Bundespatentgerichts.

Der Link [Verwaltungsvorschriften im Internet](#) führt Sie zu einer Datenbank mit aktuellen Verwaltungsvorschriften der obersten Bundesbehörden.

Über den Link [N-Lex](#) gelangen Sie zu einem Portal, das zentralen Zugang zu den Rechtsdatenbanken in den einzelnen EU-Ländern bietet.

Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit

<https://www.lgl.bayern.de>

Das LGL | Presse | Karriere | A-Z | Glossar | Kontakt | Impressum | Datenschutz | Barrierefreiheit

Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit 

Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit 

Arbeitsschutz | Lebensmittel | Produkte | Gesundheit | Tiergesundheit | Fort-/Weiterbildung | Forschung



LGL Campus: Risiken bei der Ernährung von Hund und Katze

Im Handel findet sich ein schier unendliches Futterangebot für die vierbeinigen Begleiter: von Alleinfuttermitteln über Snacks bis hin zu speziellen Diäten. Doch ein kritischer Blick lohnt sich. Die Gesundheit von Tier und Mensch zu schützen, gehört zu den Zielen der amtlichen Futtermittelüberwachung. Im Rahmen der Veranstaltungsreihe „LGL Campus“ lädt das LGL am 08. April um 14 Uhr zu einem öffentlichen Vortrag ein. Die LGL-Referentin Dr. Paz Schamberger zeigt auf, was man bei der Fütterung...

[weiterlesen...](#)

LGL Campus

- Lammfleisch
- Vernetzung
- Welt-Tuberkulosetag
- EU-Forschungsprojekt
- Frauengesundheit
- Tiefkühlkost
- HPV-Impfung
- Zecken

Coronavirus (SARS-CoV-2)

- Überblick
- Kennzahlen, Fallzahlen, Übersichtskarte
- FAQs: Corona im Herbst und Winter und fachliche Informationen

Geflügelpest (Aviäre Influenza)

- Aktuelle Situation in Bayern
- Schutzmaßnahme-Empfehlungen gegen die Verbreitung der Geflügelpest

Startseite

Das LGL | Presse | Karriere | A-Z | Glossar | Kontakt | Impressum | Datenschutz | Barrierefreiheit

Arbeitsschutz | Lebensmittel | Produkte | Gesundheit | Tiergesundheit | Fort-/Weiterbildung | Forschung

<p>Arbeitsschutz Übersicht</p> <ul style="list-style-type: none"> Übersicht <p>Technischer Arbeitsschutz</p> <ul style="list-style-type: none"> Übersicht Rechtsgrundlagen <p>Stofflicher Arbeitsschutz</p> <ul style="list-style-type: none"> Übersicht Biologische Arbeitsstoffe Chemische Arbeitsstoffe Reach Projekte A-Z <p>Sozialer Arbeitsschutz</p> <ul style="list-style-type: none"> Übersicht Rechtsgrundlagen 	<p>Prävention</p> <ul style="list-style-type: none"> Übersicht Fachausstellung Arbeitsschutz Betriebliche Gesundheitsförderung <p>Managementsysteme</p> <ul style="list-style-type: none"> Übersicht OHRIS <p>Arbeitsmedizin</p> <ul style="list-style-type: none"> Übersicht Arbeitspsychologie Arbeitsmedizinische Vorsorge Arbeitsepidemiologie Berufskrankheiten Ergonomie Infektionsgefährdung 	<p>Rechtsgrundlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> Übersicht Arbeitsmedizin Sozialer Arbeitsschutz Stofflicher Arbeitsschutz Technischer Arbeitsschutz 	<p>AMIS-Bayern</p> <ul style="list-style-type: none"> Übersicht Über uns Sicherheitstechnische Beratung Arbeitsmedizinische Beratung Arbeitspsychologische Beratung Schwerpunktthemen Schulungsangebote Gefährdungsbeurteilung Begehungen Betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM) Mutterschutz Landesarbeitsgemeinschaft AMIS-Bayern (LAGA) FAQs Formulare und Dokumente Kontakt
---	--	--	---

Coronavirus (SARS-CoV-2)

- Überblick
- Kennzahlen, Fallzahlen, Übersichtskarte
- FAQs: Corona im Herbst und Winter und fachliche Informationen

Geflügelpest (Aviäre Influenza)

- Aktuelle Situation in Bayern
- Schutzmaßnahme-Empfehlungen gegen die Verbreitung der Geflügelpest

Bayerisches Gewerbeaufsicht <https://www.gewerbeaufsicht.bayern.de/>



Startseite

BAYERISCHE GEWERBEAUF S I C H T

JOIN THE TEAM - JETZT BEWERBEN!

**Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit**

